

Was Sie schon immer wissen wollten, ...

Die „Fragen aus der Praxis“, die in Zusammenarbeit mit der Technologie-Transfer-Stelle¹ der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal/Niedersachsen bearbeitet werden, behandeln aktuelle Fragen bzw. Probleme aus der täglichen Praxis des Kälte-Anlagenbauers. Dieses Mal geht es um die folgenden Themen:

- Verspäteter Sonderurlaub nach Hochzeit?
- Neue Regeln für die Rechnungsstellung
- Anschluss von Sicherheitsschaltanlagen
- Wann braucht es Detektoren für Maschinenräume?

Im Unternehmen

Arbeitsrecht

Sonderurlaub

Frage: Mein Mitarbeiter hat vor drei Monaten geheiratet und möchte jetzt den Sonderurlaub dafür nehmen. Muss ich diesen Urlaub jetzt noch gewähren?

Antwort: In diesem Fall muss kein Sonderurlaub mehr gewährt werden. Der Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit besteht nur unmittelbar zum Zeitpunkt zu dem der Mitarbeiter verhindert ist. Der Anspruch auf Sonderurlaub dient nicht dazu, den Erholungsurlaub zu verlängern.

Ob ein grundsätzlicher Anspruch auf Sonderurlaub besteht, ist im Allgemeinen im Manteltarifvertrag geregelt. Existiert ein allgemein verbindlicher Manteltarifvertrag, ist dort klar festgelegt, wie viel bezahlte Freizeit Mitarbeiter für persönliche Termine verlangen können.

§ Normen + Richtlinien

Rechnungsstellung

Neue Regeln für die Rechnungsstellung

Frage: Die Regeln für die Form der Rechnungen sollen sich in letzter Zeit geändert haben. Welche Angaben muss eine Rechnung enthalten?

Antwort: Rechnungen, die seit dem 1. Juli 2004 ausgestellt werden, müssen für Zwecke der Umsatzsteuer bzw. des Vorsteuerabzugs laut § 14 Absatz 4 des Umsatzsteuergesetzes zwingend folgende Angaben enthalten:

1. Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers.
2. Die Steuernummer, die das Finanzamt dem leistenden Unternehmer erteilt hat, oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-Identnummer), die das Bundesamt für Finanzen dem leistenden Unternehmer erteilt hat.
3. Das Ausstellungsdatum der Rechnung.
4. Eine fortlaufende Rechnungsnummer zur Identifizierung der Rechnung, die vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird.

5. Die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung.

6. Den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist.

7. Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist.

8. Den Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag; im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Weitere Pflichtangaben können sich nach § 14a Umsatzsteuergesetz ergeben.

Seit dem 1. August 2004 gibt es eine weitere Änderung. Bisher musste für private Auftraggeber nicht zwingend eine Rechnung ausgestellt werden. Im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung von Schwarzarbeit sind Unternehmer, die Werkleistungs- oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken erbringen, jetzt verpflichtet, binnen sechs Monaten eine Rechnung zu stellen. Außerdem muss in der Rechnung darauf hingewiesen werden, dass der Kunde diesen Nachweis zwei Jahre lang aufbewahren muss.

Zu den Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken gehören Bauleistungen, Gartenarbeiten, Instandhaltungsarbeiten in und an Gebäu-

den oder Fensterputzen. Wer gegen die Regelung verstößt, muss mit Bußgeldern mit bis zu 5000 € rechnen.



DIN EN 378

Anschluss von Sicherheitsschaltanlagen

Frage: Wir beabsichtigen, den für den Schutz unserer Kälteanlage erforderlichen Druckwächter aus Servicegründen über ein Schraderventil anzuschließen. Der Druckwächter würde dann beim Einschrauben den Ventileinsatz öffnen und im Servicefall einen problemlosen Wechsel ermöglichen. Ist diese Anschlussmöglichkeit nach DIN EN 378 zulässig bzw. welche Bedingungen sind zu beachten, um eine Absperrmöglichkeit vorzusehen?

Antwort: Nach DIN EN 378-2 Abschnitt 7.4.4.2.1 darf zwischen einer Sicherheitsschaltanlage zur Druckbegrenzung (das ist der Druckwächter, Druckbegrenzer oder Sicherheitsdruckbegrenzer) und dem Druckerzeuger kein Absperrventil eingebaut sein. Das Schraderventil als Absperrrichtung muss dem Absperrventil gleichgesetzt werden. Demnach ist für den vorgesehenen Ausrüstungsfall ein Anschluss des Druckwächters über das Schraderventil nicht zulässig.

Die DIN EN 378-2 führt allerdings auch zwei Ausnahmen auf, unter denen ein Absperrventil zulässig ist, und zwar

- wenn eine zweite Sicherheitsschaltanlage zur Druckbegrenzung vorhanden und das Absperrventil ein Wechselventil ist (d. h. es kommen ein Druckbegrenz-

¹ Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Europäischen Sozialfonds.

er und ein Sicherheitsdruckbegrenzer zum Einsatz und das Wechselventil wird in Mittelstellung gebracht)

- oder in der Kälteanlage befindet sich ein Druckentlastungsventil (d.h. ein Überströmventil) oder eine Berstscheibe von der Hoch- zur Niederdruckseite.

Bei der Verwendung eines Schraderventils in Verbindung mit dem Druckwächter muss noch auf ein weiteres Problem hingewiesen werden:

Es ist nicht sichergestellt, dass der Ventileinsatz durch den Druckwächter sicher und in notwendigem Maße geöffnet wird. Die Unfallverhütungsvorschrift BGV D4 (früher VBG 20) verlangte hierzu in § 7 eine Blockierung in Offenstellung (z.B. durch einen Distanzring).



Überwachung von Kälteanlagen

Detektoren für Maschinenräume

Frage: *Unsere Verbundkälteanlagen mit Kältemitteln der Gruppe L1 werden in Maschinenräumen aufgestellt. Müssen in diesen Maschinenräumen nach DIN EN 378 Detektoren zur Überwachung der Kältemittelkonzentration angeordnet werden und welche Installationsbedingungen sind zu beachten?*

Antwort: Nach DIN EN 378-2 Abschnitt 7.2 ist jeder Maschinenraum an einer oder mehreren Stellen mit Detektoren auszurüsten. Diese Detektoren sollen, wenn es um die Warnung vor gefährlichen Konzentrationen geht, an einer ständig besetzten Stelle Alarm auslösen, damit aus Sicherheitsgründen geeignete Maßnahmen ergriffen werden können (z.B.

Lüftung einschalten, Personen aus dem Maschinenraum evakuieren oder Anlagenteile absperren, damit die Kältemittelkonzentration nicht weiter ansteigt).

Bei Kältemitteln der Gruppe L1 ist mit den Detektoren der in DIN EN 378-1 Tabelle E.1 angegebene praktische Grenzwert für Kältemittel in der Luft zu überwachen.

Der bzw. die Detektoren sind in Kopfhöhe anzuordnen. Über ihre Anzahl muss je nach Raum- und Anlagensituation der Kälteanlagenbauer entscheiden. Eine zahlenmäßige Vorgabe gibt es in der DIN EN 378-3 nicht.

Der Vollständigkeit halber soll erwähnt werden, dass bei Kältemitteln der Gruppe L2 (z.B. Ammoniak) eine Konzentration von 380 mg/m³ (untere Alarmgrenze; Alarm auslösen und mechanische Lüftung in Gang setzen) und 22800 mg/m³ (obere Alarmgrenze; entspricht ca. 20% der unteren Explosionsgrenze von Ammoniak; Kälteanlage automatisch abschalten) und bei Kältemitteln der Gruppe L3 (z.B. Propan) 25% der unteren Explosionsgrenze überwacht und ein Alarm ausgelöst wird.

Eine Forderung zum Einsatz baumustergeprüfter Detektoren gibt es in der DIN EN 378-3 nicht.

Weitere Auskünfte zu diesen und weiteren Fragen erteilt die Technologie-Transfer-Stelle der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik in Maintal gerne unter der Rufnummer (0 61 09) 69 54 25 oder per E-Mail unter tts@bfs-kaelte-klima.de